

**Abwägungstabelle: Einwendung Windpark Georgshof und Verweyen**

<b>lfd.-Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Wesentlicher Inhalt der Einwendung</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme</b>
<b>1</b>	<b>Schall</b>	Es fehle an Messberichten des geplanten Anlagentyps.	Im Genehmigungsbescheid ist festgelegt, dass ein Nachtbetrieb erst aufgenommen werden darf, wenn mind. eine Vermessung für den nächtlichen Betriebsmodus vorliegt.
		Die Schallimmissionsprognose bilde die Lärmlast bzgl. des Wohnhauses der Einwender nicht ausreichend ab.	Das Wohnhaus der Einwender wurde durch eine Ergänzung im schalltechnischen Bericht berücksichtigt.
		Die Darstellung der Vorbelastung ist unzureichend.	Für das Repoweringvorhaben wurde eine Deltaprüfung gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG vorgenommen.
		Die Schallimmissionsprognose berücksichtige keine Temperaturdifferenzen.	Beim Interimsverfahren wird keine meteorologische Korrektur benötigt. <sup>1</sup>
<b>2</b>	<b>Unfallgefahren</b>	Eine konkrete Unfallgefahr sei erst bei einem Abstand von über 1000 m weitgehend ausgeschlossen.	Anwohner und Eigentümer von Grundstücken im Umfeld von Windenergieanlagen können nicht die Abwehr jeder theoretisch denkbaren Gefahr beanspruchen, sondern nur den Schutz vor einer konkreten Gefahr. Der Abstand der Windenergieanlagen zum Wohnhaus der Einwender beträgt über 800 m. Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr durch die Windenergieanlagen sind nicht ersichtlich.
<b>3</b>	<b>Standicherheit und Turbulenzen</b>	Die Abstände der Windenergieanlagen würden unter dem achtfachen der Rotordurchmesser betragen, welches zu frühzeitigen Verschleißerscheinungen führe.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Gutachten zur Standorteignung vorgelegt, welches den Einfluss der Windenergieanlagen untereinander untersucht und die Standorteignung für die geplanten Anlagen nachgewiesen hat.
<b>4</b>	<b>Körperschall</b>	Die geplanten Windenergieanlagen würden Körperschall verursachen.	In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall und Körperschall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegen und nach

<sup>1</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.05.2024 – 22 D 68/23.AK, Rn. 52; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK, Rn. 171.

			dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. <sup>2</sup>
5	<b>Emissionen von Ewigkeitschemikalien</b>	Windenergieanlagen würden Ewigkeitschemikalien durch den Abrieb von Mikroplastik (PFAS und BPA) emittieren.	Nach bisherigen Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination führt. <sup>3</sup>
6	<b>Immobilienwertverlust</b>	Das Wohnhaus der Einwender erfahre durch den Bau der Windenergieanlagen einen erheblichen Wertverlust.	Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden. <sup>4</sup>
7	<b>Lieferkettengesetz und Scope-3 Emissionen</b>	Die Rohstoffe für die Herstellung der Windenergieanlagen würden unter Missachtung von Menschenrechten und Artenschutz in Südamerika und im Regenwald gewonnen werden.	Die vom Einwender konstatierten Herstellungsprobleme hinsichtlich der Rotorblätter einschließlich der Verwendung von Balsa Holz berühren keine subjektiven Rechte der Einwender.
8	<b>wassergefährdende Stoffe / Bodenschutz</b>	Bei dem Betrieb der Windenergieanlagen fallen wassergefährdende Stoffe, wie z. B. PFAS, BPA, CFK und GFK an. Diese Stoffe würden auch das Schutzgut „Boden“ beeinträchtigen.	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination führt. <sup>5</sup> Dass die Verwendung von PFAS und BPA auf EU-Ebene möglicherweise zukünftig eingeschränkt wird oder verboten wird, lässt nicht darauf schließen, dass die Einwender individuell durch den Betrieb der in Rede stehenden Windenergieanlagen konkreten Gesundheitsgefahren ausgesetzt werden könnten. Ob und in welchem Umfang überhaupt Abriebe

<sup>2</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.05.2024 – 22 D 68/23.AK, Rn. 71.

<sup>3</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK, Rn. 201.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.11.1997 – 4 B 195.97, Rn. 6.

<sup>5</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK, Rn. 201.

			<p>bei dem Betrieb der Windenergieanlagen entstehen, ist fraglich.<sup>6</sup></p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat bereits hinsichtlich der gesundheitlichen Gefährdung durch BPA und PFAS die Verlautbarungen der WHO, der European Chemicals Agency, des Umweltbundesamtes und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ausgewertet und ist zusammenfassend zu dem Ergebnis gelangt, dass keine substantiierten Anhaltspunkte für eine drohende Überschreitung des TDI-Wertes von 0,2 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag bestünden.<sup>7</sup></p>
		Die Überwachung des Treibhausgases Schwefelhexafluorid (SF <sub>6</sub> ) werde bisher nicht geregelt.	In der Schaltanlage des geplanten Anlagentyps ist keine Verwendung des Treibhausgases SF <sub>6</sub> vorgesehen.
		Es fehle an Angaben zum Rückbau bzw. Entsorgung der Bestandsanlagen.	Für die Neuerrichtung sowie den Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, welche ein Bodenschutzkonzept bzw. Bodenmanagement erstellt. Außerdem ist eine Bedingung im Genehmigungsbescheid aufgenommen worden, welche die Vorlage eines Rückbaukonzeptes gemäß DIN SPEC 4866 für den Rückbau und die Demontage der Bestandsanlagen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten vorsieht.
9	<b>Verweis auf das EEG</b>	Die Voraussetzungen des § 2 EEG würden nicht mehr vorliegen und die Stromnetze seien überbelastet.	Die aufgeführten Punkte berühren ebenfalls keine individuellen Belange der Einwender.

<sup>6</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.05.2024 – 22 D 68/23.AK, Rn. 96.

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.06.2024 – 7 B 27/23, Rn. 7.

### Zusammenfassung:

Individuelle Belange der Einwender werden mit den thematisierten Aspekten Vorsorge, Unfallgefahren, Brand-, Gewässer- und Bodenschutz nicht berührt. Ein Nachbar/Anwohner hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierten Vorsorgepflicht.<sup>8</sup>

Eine unzumutbare Lärm-, Infra- oder Körperschallbelastung ist nach den gutachterlichen Festsetzungen nicht zu beanstanden.

Die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Herstellung der Rotorblätter einschließlich der Verwendung von Balsaholz berühren ebenfalls offensichtlich keine subjektiven Rechte der Einwender.<sup>9</sup>

Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 19.02.2025 zurückgenommen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.05.2024 – 22 D 68/23.AK, Rn. 39.

<sup>9</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.05.2024 – 22 D 68/23.AK, Rn. 114.